

Rechtsgrundlagen
Für diese Flächennutzungsplanänderung gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Die Planzeichnung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim und die Begründung wurden ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 30.08.2021
Im Auftrage
S. Broue

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.06.2016 bis zum 18.07.2016 durchgeführt.

Hildesheim, den 14.10.2021
Im Auftrage
S. Broue

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 28.05.2019 bis zum 27.06.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hildesheim, den 14.10.2021
Im Auftrage
S. Broue

Der Rat der Stadt Hildesheim hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 23.09.2019 beschlossen.

Hildesheim, den 14.10.2021
Im Auftrage
S. Broue

Der Rat der Stadt Hildesheim hat nach erneuter Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 04.10.2021 erneut beschlossen.

Hildesheim, den 14.10.2021
Im Auftrage
S. Broue



Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim ist mit Verfügung vom 24.02.2022 (Az.: 2400-254-12.1) ~~vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die ~~kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Hildesheim vom~~ ~~gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung~~ ~~ausgenommen~~.
(*) nichtzutreffendes streichen

Hildesheim, den 24.02.2022
Im Auftrage
S. Broue

Der Rat der Stadt Hildesheim ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben *) in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben *) vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
(*) nichtzutreffendes streichen

Hildesheim, den
Im Auftrage

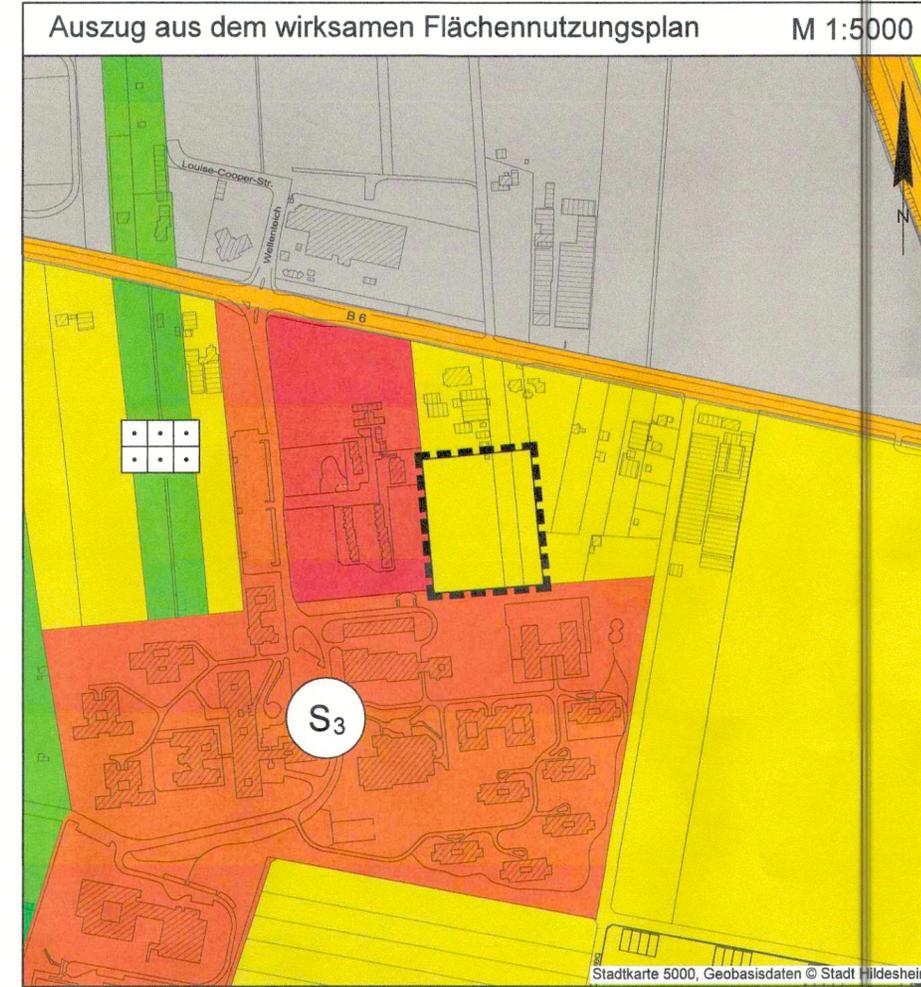
Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 23.01.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II" der Stadt Hildesheim ist damit am 23.01.2022 wirksam geworden.

Hildesheim, den 24.02.2022
Im Auftrage
S. Broue

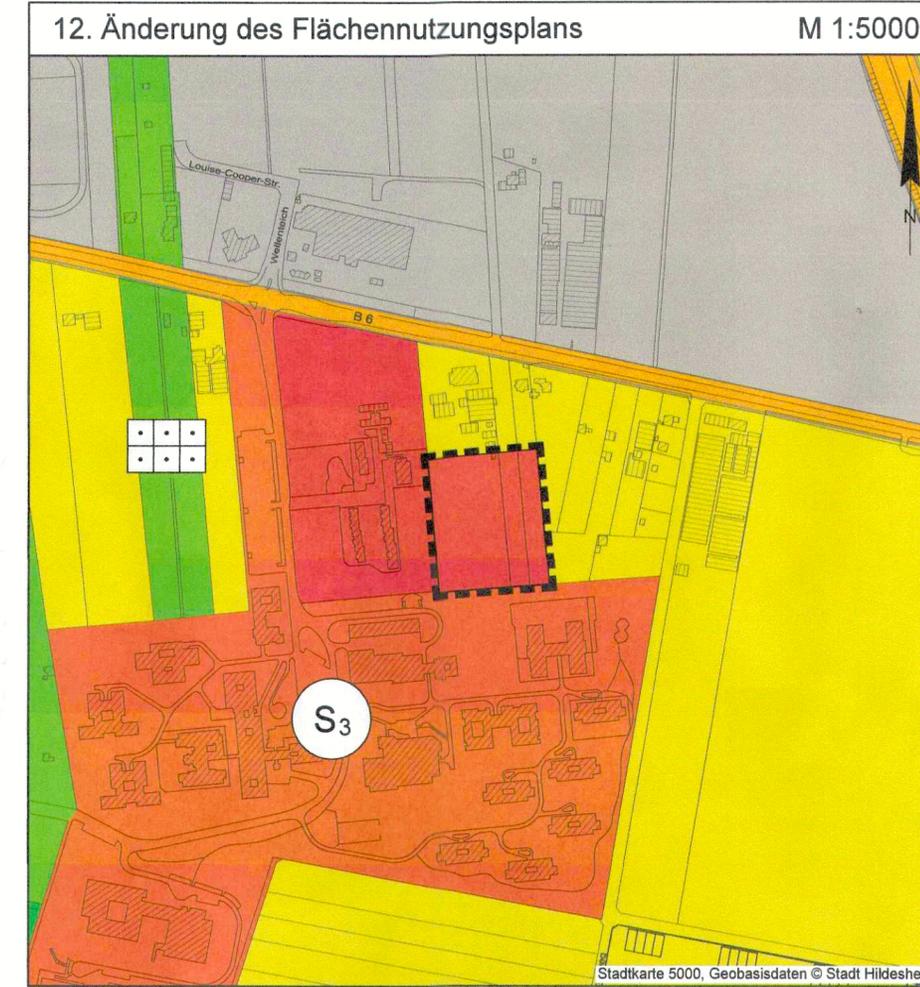
Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den
Im Auftrage



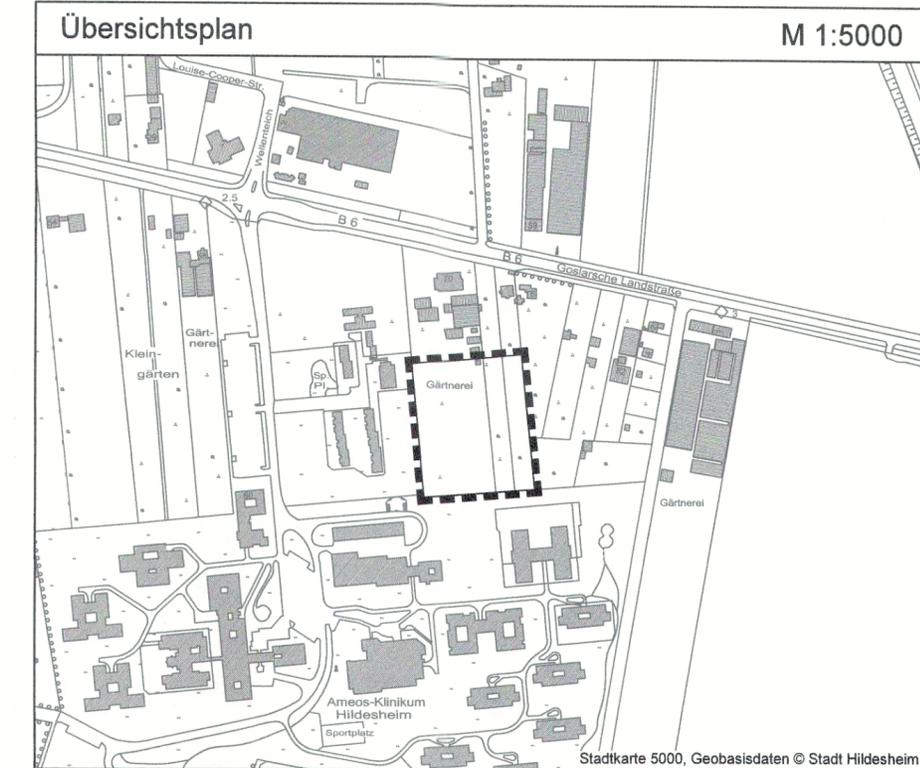
Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Flächen für die Landwirtschaft



Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen



Stadt Hildesheim

12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II"

10/2021

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim die 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Rosenhang II“ der Stadt Hildesheim beschlossen.

Hildesheim, den 14.02.2022
S. Broue
Oberbürgermeister